- 94. 1. Ift Klagänderung auzunehmen, wenn ein Anspruch zuerst auf unerlaubte Handlung und dann auf Bertrag gestützt wird?
- 2. Wann beginnt die Berjährung ans § 852 BGB. für den Anspruch auf ben Gehaltsausfall zu laufen, ben ein durch eine Körperverletzung beschädigter Beamter erleidet, wenn er nach dem Unfalle zunächst im Dienste belassen und erst nach geraumer Zeit in den Rubestand versest wird?
- 3. Unterbricht die Klage des verletten Beamten gegen den Schädiger die Berjährung für den auf Grund des Beamtenfürsorgegesetzes auf den Staat übergegangenen Schadensersakanspruch?

BGB. §§ 208, 209, 211, 852. BBD. § 268.

- VI. Zivilsenat. Urt. v. 5. November 1914 i. S. Reichspostsiskus (Kl.) w. K. (Bekl.). Rep. VI. 350/14.
 - I. Landgericht Raumburg a. G.
 - II. Oberlandesgericht bafelbit.

Die Telegraphengehilfin E. L. in N. erlitt am 30. September 1908 bei der Wahrnehmung ihres Dienstes auf dem Fernsprechamt einen Unsall dadurch, daß sie von einem von der Sprechstelle des Beklagten ausgehenden elektrischen Strome getrossen wurde. Sie ist wegen der Folgen dieses Unsalles zum 1. Januar 1910 mit einem Ruhegehalte von jährlich 1119 M in den Ruhestand versetzt worden. Der klagende Reichsposissäus, auf den die Schadensersatssorderung der Verletzten gegen den Beklagten nach Maßgabe des Reichsbeamtenzunsallfürsorgegesetzs übergegangen ist, verlangt von dem Beklagten klagend die Erstattung von ihm ausgewendeter Heilungskosten und der dis 15. November 1913 gezahlten Pensionsbeträge sowie die Feststellung, daß der Beklagte verpslichtet sei, dem Kläger alle weisteren der L. gesetzlich zu zahlenden Beträge an Ruhegehalt und Heilungskosten zu erstatten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat abandernd den Klaganspruch in Höhe einer Teilsumme dem Grunde nach für gerechtsertigt und auf den Feststellungsantrag ben Beklagten zum Ersaße der weiteren Kosten des Heilungsverfahrens für verpflichtet erklärt; mit ber Mehrforberung hat es ben Kläger abgewiesen.

Die Revision bes Rlägers und bie Anschließung bes Beflagten wurden zurudgewiesen aus folgenden

Grunben:

"Der Beklagte hat dem Unspruche des Klägers ben Ginwand der Berjährung aus § 852 BBB. entgegengesett und das Land= gericht hat ihn für burchschlagend erachtet. In ber Berufungeinftang hat der Kläger dem Einwande dadurch zu begegnen versucht, daß er erklärte, der Klaganspruch sei nicht allein auf unerlaubte Hand= lung aus dem auf den Kläger übergegangenen Rechte der verletzten E. L., sondern auch auf Berletung bes zwischen ben Barteien felbft abgeschlossenen Fernsprechanschlußvertrages gestütt und insofern nicht ber dreijährigen Berjährung des § 852 BGB., sondern ber allgemeinen dreifigiabrigen Berjabrung nach § 195 BBB, unterworfen. Der Beklagte hat diesem Borbringen gegenüber, ba es im Rlagevortrage ber erften Inftang teine Unterlage habe, ben Ginmand ber Rlaganderung erhoben, den das Berufungsgericht für begründet erachtet hat. In der Sache hat es hinsichtlich der Berjährung angenommen, bag die bon ber Berletten gegen ben Beklagten im Borprozesse erhobene Schabensersatlage die Berjährung des Anspruchs unterbrochen habe. Allein für benjenigen Teil ber gegenwärtigen Klageforderung, der auf Erfat des Erwerbschadens der Verletten in Sobe ber vom Rlager aufzuwendenden Rubegehaltsbeitrage gebt, hat es die Unterbrechung für dadurch beendet betrachtet, daß die Berlette ben Klagantrag bes Borprozesses in der Berhandlung vom 6. November 1909 auf ben Überschuß ihres seitherigen Gehalts über das ihr nach Makgabe des Unfallfürsorgegesetzes für Reichsbeamte festgesette Ruhegehalt einschränkte. Die Unterbrechung der Berjahrung hinsichtlich ber Beilungstoften, für bie eine Unberung des Klagantrages nicht vorliege, habe dagegen nach § 211 BBB. bis zur rechtsträftigen Entscheibung bes Borprozesses fortgebauert. Auf diese Beise sei ber erftere Unspruch durch Berjährung erloschen, ber lettere bagegen nicht. . . .

Die Revision bes Klägers gegen das Urteil bes Berufungs= gerichts war ebenso wie die Anschließung des Beklagten nicht für begründet zu erachten. Der Entscheidung des Berufungsgerichts war vielmehr im Ergebnis beizutreten, wenngleich ihrer Begründung nicht überall zuzustimmen war.

A. Die Revision bes Klägers rügt, daß eine Magänderung vom Berufungsgerichte zu Unrecht angenommen worden sei. Die Klage, führt sie aus, enthalte die Tatsachen, die den Vertragsanspruch gegen den Beklagten begründeten, und lasse erkennen, daß der Kläger auch seinen eigenen Schaden geltend machen wollte. Aus der Erwähnung des Unfallsürsorgegesetes solge nichts Gegenteiliges, und der Angabeder gesetlichen Bestimmungen, auf die der Anspruch gestützt werde, bedürfe es nicht. Deshald liege nur eine Ergänzung der rechtlichen Aussührungen im Sinne des § 268 Nr. 1 BPD., nicht eine Anderung des Klagegrundes, der Summe der den Klaganspruch begründenden Tatsachen vor. Nach dem vom Berufungsgerichte nicht gewürdigten vorgelragenen Schriftsate vom 14. Februar 1914 sei als Vertragsgegner des Klägers im Fernsprechanschlußvertrage der Beklagte anzusehen. Deshald unterliege der Klaganspruch als Vertragszanspruch nur der dreißigjährigen Verjährung.

Der Revisionsangriff tonnte feinen Erfolg haben.

Für bie Entscheibung ber Frage, ob eine Rlaganderung in ber Berufungeinftang vorliege, ift ber Inhalt ber Rlageschrift ausschlaggebend (Jur. Wochenschr. 1906 S. 718 Mr. 17; Warneper, Rechtspr. 1914 Nr. 285), nicht ber Tatbestand bes ersten Urteils. gegebenen Falle besteht aber zwischen beiben keinerlei Unterschied. Die Klageschrift läßt keinen Aweifel, daß nur ber auf ben Kläger übergegangene Unfpruch ber Berletten Fraulein C., nicht ein eigener Schadensersakanspruch des Posifistus, geliend gemacht wurde und geltend gemacht werben follte. Bon einem Fernsprechanschlugbertrage zwischen ben Parteien, seinem Abschlusse wie seinen Rechten und Bflichten, ift nicht mit einem Worte die Rebe. Daß die Berlette, wie die Rlage vorträgt, bei der Berrichtung des Fernsprechvermittelungebienftes von einem Induttionsmechfelftrom getroffen wurde, ber von der Sprechstelle des Betlagten ausging, erläutert die Urfachlichfeit einer Sandlung bes Beflagten zu bem Unfalle ber Berletten, beutet aber nicht auf ben Borgang eines Vertragsschlusses und einen Bertragsinhalt bin. Das wird noch beutlicher baburch, bak bie Rlage weiter vorträgt: bie alleinige Schuld an dem Betriebsunfalle ber Q. treffe ben Beklagten; die Forberung der Entichäbigungs-

berechtigten (ber L.) fei im Rahmen bes Fürsorgegesetes auf den Kläger übergegangen, Beflagter habe "alfo" ber Postverwaltung bas ber Genannten feit 1. Januar 1910 gezahlte und fünftig zu gablende Unfallruhegehalt und die verauslagten Beilkoften zu erftatten, moburch ber gestellte Untrag sich rechtfertige. Gelbft wenn ber Rlager mit diesem Rlagevortrage beabsichtigt batte, seinen Unspruch neben ber unerlaubten Sandlung auch auf eine Bertragsverlegung bes Be-Klagten zu flüßen, ist diese Absicht jedenfalls in dem Klageterte nicht jum Musbrud gefommen. Der Rlagevorirag muß aber ben Beflagten vergewiffern, wogegen er sich zu verteibigen hat (Jur. Wochenschr. 1912 S. 384 Rr. 3; Warneyer Rechifpr. 1912 Rr. 153). Unerlaubte Sandlung gegenüber einem Dritten und Verletzung einer Bertragspflicht gegenüber ber Klagepartei felbst find rechtlich und in ihrer tatfachlichen Grundlage burchaus verschiedene Dinge, und bie Berteibigung gegen beibe wird sich, wie bas Berufungsgericht mit Recht ausführt, verschieden geftalten muffen. Es tann freilich in befonders gearteien Fällen berfelbe vorgetragene Tatbeftand genugen, ben Anspruch nach beiben Seiten zu begründen (vgl. Jur. Wochenschr. 1912 S. 873 Nr. 36), fo bag ber Beflagte baburch ohne weiteres feine Berteibigung nach beiben Seiten vorzubereiten genötigt wirb. Das ist aber bei ber vorliegenden Klage nicht ber Fall. also in bem Borbringen des Rlagers, er wolle feinen Unspruch auch auf ben mit bem Beklagten abgeschlossenen Fernsprechanschlußvertrag ftüten, eine neue Klagebegründung, die eine Erweiterung der Klagetatfachen nötig machte und beshalb eine Rlaganberung enthielt (Bur. Wochenschr. 1912 S. 384 Mr. 3; Leipz. Reitschr. 1913 S. 614). Diefe ift sonach bom Berufungsgerichte mit Recht angenommen morben...

B. Ift hiernach Gegenstand des Rechtsstreits nur die Geltendmachung des Schabensersatanspruches des Fräulein L. gegen den Beklagten aus unerlaubter Handlung, der gemäß den Bestimmungen des Unfallfürsorgegesetzes auf den Kläger übergegangen ist, so richtet sich die Verjährung des Anspruchs nach § 852 BBB., wonach sie mit dem Zeitpunkte beginnt, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatyssichtigen Kenntnis erlangt. Im Regelfalle wird diese Kenntnis nach beiden Richtungen mit dem Unfalle selbst beginnen. Es fann aber auch ein Schaden als Folge des

Unfalls erft fpater hervortreten. Das ift insbefondere hinfichtlich bes Erwerbschadens bei einem Beamten ber Sall, ber nach einer forberlichen Berletung weiter im Dienste verblieben ift und fein Diensteinkommen ungeschmälert weiter bezogen hat. Diesem ist insoweit ein Schaben noch gar nicht entstanden, ein solcher entsteht erft mit dem Augenblick, in welchem feine Entlassung aus bem Dienste, feine Bersepung in ben Rubestand mit Berluft feines bisherigen Diensteinkommens, ausgesprochen wird (vgl. Jur. Bochenschr. 1914 S. 980 Nr. 5). Unrichtig ift ber Standpunkt bes Rlagers, bag ber Schaben erft entftanden fei mit bem Reitpuntt, in dem ber Berlette wirklich aus dem Dienste ausgeschieden ift. Die Schabensfolge ift eingetreten, wenn der Einkommensverluft als sicher zutage tritt. Für bie Berjährung aber, beren Beginn ber Rlager erft mit jenem Reitpunkt — im gegebenen Falle mit bem 1. Januar 1910 — annehmen will, tommt nicht sowohl ber Eintritt ber einzelnen Schabensfolge, als die Übersehbarkeit des Schadens überhaupt in Betracht. Ent= ftand bie Schabensfolge einer unerlaubten Sandlung nicht bereits mit beren Begehung, sondern erft später, wie dies für den Erwerbichaben eines Beamten zutrifft, wenn er nach bem Unfalle zunächst noch im Dienste und im Genuffe feines Diensteinkommens verblieb, fpater aber infolge ber burch bie unerlaubte Sandlung verurfachten Gefundheiteftorung bennoch bienftunfahig und in ben Ruheftand verfest wird, so ift die fur den Tatbestand bes § 852 BBB. erforderliche Renntnis von diefem Schaben icon mit dem Reitpuntte gegeben, in dem die Unausbleiblichkeit diefes Erwerbsverluftes dem Verletten befannt geworben ift (Warneyer Rechtfpr. 1912 Nr. 29: Urt. vom 23. Februar 1914 IV. 573/13). Mit Recht hat im gegebenen Falle nach dem Tatbestande des ersten Urteils der Beklagte geltend gemacht, daß die Verjährung spätestens mit dem 6. November 1909 zu laufen begonnen habe, weil an diesem Tage die Berletzte in dem gegen ben Beklagten geführten Borprozesse ihre Rlage entsprechend ber ihr bekanntgegebenen Berfetjung in den Ruhestand auf den Gehaltsausfall beschränkte. Danach mar fie aber zur Zeit ber Erhebung ber jetigen Rlage vollendet. Sinfichtlich ber Rurtoften hat bagegen bie Berjährung vom Unfalle felbst ihren Anfang genommen. Denn daß solche entstehen wurden, mar sofort ersichtlich, wie benn auch die Berlette mit ber brei Monate nach bem Unfall erhobenen Rlage bes Borprozesses erhebliche Beträge an Heilungskoften bereits eingeforbert hat.

Mur die Klage bes Berechtigten unterbricht die Berjährung; berechtigt ift aber nach ber Übertragung ober nach bem gesetlichen Übergange der Forderung an einen Dritten nur der Erwerber (RGR. Bb. 52 G. 181). Geschieht nun nach ber Rechtsprechung bes Reichsgerichts, ber bas Revisionsgericht auch für ben gegebenen Fall folgt, der gesetliche Übergang des Schadensersatanspruchs eines forperlich Verletten auf die Unfallberufsgenoffenichaft oder nach Maggabe bes Unfallfürforgegefetes auf den fürforgepflichtigen Staat sofort mit ber Entstehung bes Anspruchs (RGB. Bb. 60 S. 200 und S. 207, Bb. 63 S. 382, Bb. 73 S. 213, Bb. 80 S. 48), fo ergibt fich, daß, soweit der Übergang fich erftrect, ber Berlette überhaupt ber Regel nach in keinem Zeitpunkte zur Klagerhebung befugt Denn der Regel nach entsteht der Schabensersanspruch mit bem Unfalle. Das ift benn auch ber Standpunkt bes Beklagten, der verneint, daß die Rlage der L. im Borprozesse die Berjährung bes jest eingeklagten Unspruchs überhaupt habe unterbrechen fönnen.

Die Klage des Vorprozesses hat nun in der Tat die Verjährung des jeht vom Kläger aus dem Rechte der L. geltend gemachten Unspruchs auf Erstattung der Auhegehaltsauswendungen nicht untersbrochen, aber nicht, weil dieser Anspruch bereits mit dem Unfall auf den jehigen Kläger übergegangen, sondern weil er, wie ausgeführt wurde, zur Zeit der Erhebung der Klage des Vorprozesses noch gar nicht entstanden war. Wit seiner Entstehung ging er aber sofort

von der verletzien L. auf den Kläger über, so daß nur dieser in der Lage war, diesen Erwerbsschaden der L. klagend geltend zu machen. Diese Geltendmachung hat er, wie dargelegt wurde, in der Bersjährungszeit versäumt.

Wohl aber hat die Klage der L. im Vorprozesse bewirkt, daß die Berjährung des nachmals auf den Kläger übergegangenen Unipruche auf Erfan ber Beilungetoften unterbrochen murbe. Denn Die Fürsorgeleistungen bes Reichs nach Maggabe bes Gesetzes vom 18. Juni 1901 erftrecen fich nur auf die Roften des Beilverfahrens. bie ben Berletten nach bem Begfalle bes Dienfteinkommens noch ermachien (§ 1 Abi. 6 d. Gef.). Rur ber Anspruch ber Berletten auf biesen Teil ber Beilungstosten geht baber gemäß § 12 bes Gefebes auf bas Reich, und zwar mit bem Reitpunkt über, in welchem auch ber Übergang bes Rechtes auf Erfat bes Erwerbichabens burch ben Berluft bes Dienfteinkommens erfolgt. Bur Beit ber Erhebung ihrer Rlage im Januar 1909 war die verlette L. daber in der rechtlichen Lage, ben Anfpruch auf Erfat ber entstandenen und noch fünftig entstehenden Beilungstoften als einen einheitlichen nach Maggabe ber 88 842, 843 BBB. flagend gegen ben Beflagten geltend zu machen. Die burch ihre Rlage bewirkte Unterbrechung ber Berjährung bauerte aber, worin ben Ausführungen bes Berufungsgerichts beizutreten ift, auf Grund bes § 211 Abf. 1 BBB. fort bis gur rechtefraftigen Entscheidung ber Sache. Dafür, daß mit dem Zeitpunkte bes Uberganges bes Unfpruchs die Unterbrechung endet, fehlt es an einer geletlichen Unterlage. Es ift auch feineswegs rechtsirrig, wenn bas Berufungsgericht auf die Bestimmung bes § 265 BBD. hinweift, wonach die während des Prozesses vorgenommene Abtretung des klagend geltend gemachten Anspruchs an einen Dritten an ber Rechtsbangia. feit und an der Berechtigung der Rlagepartei, den Anspruch im Brogeffe zu vertreten, nichts andert. Denn der gesetliche Ubergang bes Schabensersationipruchs eines Berletten auf die Unfallberufsgenoffenichaft ober eines unfallfürsorgeberechtigten Beamten auf ben Staat fteht einer folden Abtretung gleich (RGB. Bb. 76 G. 215), und baraus folgt, daß ber Prozeß, in bem die Rlagerhebung mit ber Wirkung der Unterbrechung der Berjährung verbunden war, durch ben Berluft ber materiellen Rlageberechtigung für ben Rläger und burch den Übergang des Anspruchs auf einen Dritten nicht als

"anderweit erledigt" im Sinne des § 211 Abf. 1 BBB. angesehen werden kann.

Die Revisionsrüge des Klägers, daß eine Verjährung des Schadensersatzunspruchs der L. wegen ihres Erwerdsverlustes, soweit dieser Anspruch auf den Kläger übergegangen ist, nicht eingetreten sei, und die Rüge der Anschließung des Beklagten, daß auch der Anspruch auf Ersatz der Heilungskoften als verjährt zu erachten sei, sind hiernach gleichmäßig unbegründet."...